Verlagsort Stettin.




# Kirchliches Amtsblatt
## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11. Stettin, den 8. Juli 1935. 67. Jahrgang.


Inhalt: (Nr. 105.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche, der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1935. — (Nr. 106.) Ariernachweise. — (Nr. 107.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkassenrechnungen. — (Nr. 108.) Beihilfen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933. — (Nr. 109.) Christliche Singschar. — (Nr. 110.) Abführung der freiwilligen Kirchensammlung für den Verband evangelischer Kirchenchöre Pommerns. — (Nr. 111.) Konfirmandenlisten. — (Nr. 112.) Familienforschung. — (Nr. 113). Kirchliche Haussammlungen. — (Nr. 114.) Urkunde, betreffend die Veränderung der Kirchengemeinden Leba und Zackenzin, Kreis Lauenburg. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 18. Juni 1935.

**(Nr. 105.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1935.**

**Verteilungsplan**

für die Aufbringung der Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1935.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1935 nach dem Stande vom 1. Oktober 1934 (§ 46 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — K.G.u.V.Bl. S. 242 —) folgende Verpflichtungen obliegen:

| | | |
|---|---|---|
| a) Ruhegehälter | 800 000,— | RM |
| b) Witwen- und Waisengelder | 433 000,— | „ |
| c) Verwaltungskosten | 2 000,— | „ |
| d) zur Ansammlung eines Betriebsfonds (§ 46 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.) | 20 000,— | „ |
| e) Anrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungskassen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.) | 150 000,— | „ |
| mithin Gesamtbedarf | 1 405 000,— | RM. |

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten:

| | | |
|---|---|---|
| a) Überschuß des Rechnungsjahres 1933 | — | RM |
| b) Zinsen der angesammelten Vermögensbestände | 12 000,— | „ |
| c) Zuschuß aus dem Haushalt der Gesamtkirche | 200 000,— | „ |
| d) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungskassen auf Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder (§ 39 Abs. 1 und 2 a. a. O.) | 65 000,— | „ |
| zusammen | 277 000,— | RM, |

so daß sich der Deckungsbedarf (§ 48 Abs. 1 a. a. O.) auf (1 405 000 — 277 000 =) 1 128 000,— RM stellt. Dieser Bedarf ist nach § 48 a. a. O. von denjenigen Kirchengemeinden aufzubringen, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die verpflichteten Kirchengemeinden bildet im Rechnungsjahre 1935 nach § 49 a. a. O. die Jahressumme des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1934.

Die Jahressumme des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden betrug am 1. Oktober 1934:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der Kirchenprovinz | Ostpreußen | 230 700,— | RM |
| „ „ „ | Grenzmark | 5 300,— | „ |
| „ „ „ | Brandenburg | 2 192 100,— | „ |
| „ „ „ | Pommern | 187 300,— | „ |
| „ „ „ | Schlesien | 797 400,— | „ |
| „ „ „ | Sachsen | 327 300,— | „ |
| „ „ „ | Westfalen | 531 800,— | „ |
| „ „ „ | Rheinprovinz | 1 303 800,— | „ |
| im Landessynodalverband | Danzig | 62 200,— | „ |
| „ „ | Memel | 6 300,— | „ |
| | zusammen | 5 644 200,— | RM. |

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 1 128 000,— RM sind demnach 20 % der vorgenannten Beträge erforderlich. Wir setzen daher hiermit fest, daß der von den beteiligten Kirchengemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1935 durch eine Abgabe in Höhe von 20 % des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens ihrer Kirchengemeindebeamten am 1. Oktober 1934 aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Kirchenprovinz | Ostpreußen | 46 140,— | RM |
| „ „ | Grenzmark | 1 060,— | „ |
| „ „ | Brandenburg | 438 420,— | „ |
| „ „ | Pommern | 37 460,— | „ |
| „ „ | Schlesien | 159 480,— | „ |
| „ „ | Sachsen | 65 460,— | „ |
| „ „ | Westfalen | 106 360,— | „ |
| „ „ | Rheinprovinz | 260 760,— | „ |
| des Landessynodalverbandes | Danzig | 12 440,— | „ |
| „ „ | Memel | 1 260,— | „ |
| | zusammen | 1 128 840,— | RM. |

Berlin-Charlottenburg, den 11. Juni 1935.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.
In Vertretung: Dr. Thümmel.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 18. Juni 1935.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kenntnis, bei welchen der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union angeschlossene Beamte vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beträge der beteiligten Kirchengemeinden ergeht demnächst Verfügung.

gez. Ulrich.

Tgb. XI Nr. 867.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 5. Juni 1935.

**(Nr. 106.) Ariernachweise.**

**Deutsche Evangelische Kirche**
Kirchenkanzlei
Berlin-Charlottenburg 2, den 15. Mai 1935.

**Betrifft Gebühren für Kirchenbuchauszüge zum Nachweis der Abstammung.**

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat in einem Schreiben vom 10. Mai 1935 — I B — (I B, 3/163) zu der Frage, wie die Gebühren nach dem Runderlaß vom 4. März

1935 — GesBl. d. D. E. K. S. 21 — zu berechnen seien, wenn gleichzeitig mehrere Ausfertigungen derselben Urkunde beantragt werden, wie folgt Stellung genommen:

„Nach dem Runderlaß vom 4. März 1935 (MBl. i. V. S. 285) beträgt die Gebühr für jede Urkunde 0,60 RM. Diese Gebühr ist für jede Ausfertigung zu erheben. Es besteht um so weniger Veranlassung, die Gebühr für Zweit- oder gar Drittschriften derselben Urkunde zu ermäßigen oder zu erlassen, als jeder Volksgenosse den Abstammungsnachweis, auch wenn er mehrfach von ihm verlangt werden sollte, durchweg mit denselben Urkunden führen kann. Die Anforderung weiterer Ausfertigungen derselben Urkunde ist daher, vielleicht von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, überflüssig und führt nur zu einer vermeidbaren Belastung der Kirchenbuchführer."

Im Auftrage
gez. Dr. Ruppel.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

**Evangelischer Oberkirchenrat** Berlin-Charlottenburg, den 31. Mai 1935.
E. O. IV 226.

Abdruck zur Kenntnisnahme.

Für den Präsidenten.
gez. Ruppel.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs.

---

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchenbuchführern unseres Aufsichtsbezirks zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung bekannt.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Tgb. IX Nr. 531.

---

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 17. Juni 1935.

**(Nr. 107.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkassenrechnungen.**

Die Kirchengemeinden staatlichen Patronats werden hiermit aufgefordert, die rückständigen Kirchenkassenrechnungen der Regierung zur patronatlichen Genehmigung alsbald einzureichen.

gez. Ulrich.

Tgb. IV Nr. 3435.

---

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 26. Juni 1935.

**(Nr. 108.) Beihilfen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933.**

Der Herr Reichsarbeitsminister hat sich durch Erlaß vom 15. März 1935 damit einverstanden erklärt, daß die ursprünglich auf den 31. März 1935 festgesetzte Frist für die Beendigung der Arbeiten im Einzelfall auf Antrag bis zum 31. März 1936 verlängert wird. Es wird sich dabei um Landeskulturarbeiten (Meliorationen, Aufforstungen und Wegebauten) sowie möglicherweise auch bauliche Vergrößerungen landwirtschaftlicher Betriebe handeln. Der Herr Minister bemerkt, daß grundsätzlich gegen eine Streckung der Arbeiten bis in den nächsten Winter keine Bedenken bestehen, daß eine solche vielmehr, sofern die Arbeiten dafür geeignet sind, durchaus erwünscht sei. Die Kirchengemeinden, die für solche Arbeiten Darlehen oder Zuschüsse von den gesetzlich vorgesehenen Organisationen bekommen haben, werden hiermit auf diese Fristverlängerung hingewiesen.

gez. Ulrich.

Tgb. I Nr. 3047.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 20. Juni 1935.

**(Nr. 109.) Christliche Singschar.**

Wie im Vorjahre, besucht auch in diesem Jahre der Lehrer Gumpert, Stettin, mit seiner christlichen Singschar eine Anzahl evangelischer Gemeinden. Diesmal in Ostpommern.

Es sollen folgende Orte besucht werden:

Schivelbein, Belgard a. Pers., Köslin, Kolberg, Treptow a. Rega, Greifenberg, Plathe, Regenwalde, Naugard, Gollnow und Stargard.

Wir ersuchen die zuständigen Herren Geistlichen und die Gemeindekirchenräte, ihm jegliche Unterstützung für seine Arbeit zuteil werden zu lassen.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Tgb. VI Nr. 2781.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 17. Juni 1935.

**(Nr. 110.) Abführung der freiwilligen Kirchensammlung für den Verband evangelischer Kirchenchöre Pommerns.**

Die Erträge der freiwilligen Kirchensammlung für den Verband evangelischen Kirchenchöre Pommerns (vergl. Kirchl. Amtsblatt 1935 Seite 95) sind auf das Postscheckkonto des Verbandes, Stettin Nr. 1213, abzuführen.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Tgb. VI Nr. 2754.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 17. Juni 1935.

**(Nr. 111.) Konfirmandenlisten.**

Wir machen darauf aufmerksam, daß den Pfarrämtern und Küstereien die Überlassung von Konfirmandenlisten an Geschäftshäuser oder sonstige Interessenten untersagt ist.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Tgb. VI Nr. 2782.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 18. Juni 1935.

**(Nr. 112.) Familienforschung.**

Gesucht werden:

Brasch (Braasch, Brasche), Wilhelm Friedrich,
geboren ca. 1796, Geburtsurkunde;
Bliesener, Charlotte Eleonore,
geboren ca. 1781, Geburtsurkunde;
Stresemann, Jochem Christian,
geboren ca. 1766, Geburtsurkunde;
Quandt, Dorothea Maria,
geboren ?, Geburtsurkunde,
verheiratet mit Vorstehendem vor 1810, Trauurkunde.

Bisher waren Urkunden festzustellen in Neumark, Kublank, Massow, Plathe.
Nachricht erbeten an Gerhard Braasch, Berlin-Lichterfelde-West, Tulpenstraße 30.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Tgb. XII Nr. 762.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 24. Juni 1935.

**(Nr. 113.) Kirchliche Haussammlungen.**

**Evangelischer Oberkirchenrat.** Berlin, den 5. Juni 1935.
E. O. I 7070/35. Jebensstr. 3.

Wir haben Veranlassung, im Einverständnis mit unserer Finanzabteilung auf die Notwendigkeit hinzuweisen, bei kirchlichen Haussammlungen die Sammelkosten möglichst niedrig zu halten. Denn die Kirche und die kirchlichen Einrichtungen bedürfen gerade in der heutigen Zeit ganz besonders eines möglichst ungeschmälerten Kollektenertrages, und zugleich muß vermieden werden, daß immer wieder in der Öffentlichkeit über die Unkosten bei kirchlichen Sammlungen Klagen erhoben werden, deren Berechtigung sich mitunter nicht bestreiten läßt. Es muß in den meisten Fällen möglich sein, zum mindesten für besondere bedeutungsvolle Haussammlungen, wie z. B. für die Haussammlung zugunsten der bedürftigen Gemeinden der Landeskirche, die Sammlung ehrenamtlich durch Gemeindebeamte und Gemeindeälteste vornehmen zu lassen, wie auch die Sammlungen der NS-Volkswohlfahrt überall ehrenamtlich durchgeführt werden. In den Fällen, in denen die Hilfe eines bezahlten Sammlers nicht entbehrt werden kann, wird bei der Festsetzung der Vergütung darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß alles, was von dem Ertrage der Kollekten an Unkosten abgeht, dem eigentlichen Zweck, für den die Spender ihre Gaben darreichen, entzogen wird.

Daß bei allen kirchlichen Sammlungen hinsichtlich der Festsetzung und der Abführung des Ertrages mit peinlichster Sorgfalt zu verfahren ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Für den Präsidenten
gez. Rapmund.

---

Vorstehenden Erlaß geben wir hierdurch den Herren Geistlichen zur Nachachtung bekannt.

gez. Wendlandt.

Tgb. VI Nr. 335.

---

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.** Stettin, den 25. Juni 1935.

**(Nr. 114.) Urkunde, betreffend die Veränderung der Kirchengemeinden Leba und Zackenzin, Kreis Lauenburg.**

Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der Urkunde vom 29. November 1933 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1934 Seite 30 und im Amtsblatt der Preußischen Regierung in Köslin 1933 Seite 178) werden in § 1 die Worte: „und des Gutes Bergensin" gestrichen.

§ 2.

Diese Urkunde tritt rückwirkend zum 1. April 1934 in Kraft.

Stettin, den 23. Mai 1935.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
(L. S.) In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Tgb. VIII Nr. 744/35.

---

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Köslin, den 31. Mai 1935.

Der Regierungspräsident.
(L. S.) Im Auftrage:
gez. Lux.

Tgb. VIII Nr. 1038.

# Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pfarrer i. R. Ernst Gené, früher Pfarrer in Kloxin, Kirchenkreis Pyritz, am 11. Mai 1935 im Alter von 72 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

a) dem Kirchenältesten Karl Maschke in Schlaischow;
b) dem Kirchenältesten, Zuckersiedereidirektor Franz Jendrischeck, Stettin;
c) dem Kirchenältesten, Bäckermeister Hugo Kulsch, Stettin.
d) dem Kirchenältesten, Geheimrat Dr. Peter Wehrmann in Kolberg,
für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

3. Ernennung:

a) Der Pfarrer Lic. Hans Nordmann an der St. Jakobikirche in Stettin unter Entbindung von seinem bisherigen Amt zum Studiendirektor des Evangelischen Predigerseminars in Stettin-Kückenmühle.
b) Der z. Z. bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin beschäftigte Konsistorial-Praktikant Fritz Kiesow ist mit Wirkung vom 1. April 1935 ab zum Konsistorial-Inspektor ernannt worden.

4. Versetzung:

Der Konsistorial-Inspektor Julius Peitz ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. als Konsistorial-Oberinspektor an das Evangelische Konsistorium der Mark Brandenburg in Berlin versetzt worden.

5. Ausscheiden:

Der Konsistorialrat Nicklas ist mit dem 1. Juli d. J. aus seiner Stellung als Hilfsarbeiter beim Konsistorium ausgeschieden.

6. Berufen:

a) Der Hilfsprediger Boenke in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer in Groß Tetzleben, Kirchenkreis Treptow a. d. Toll., zum 16. Juni 1935.
b) Der Hilfsprediger Karl Müller in Saßnitz zum Pfarrer in Saßnitz, Kirchenkreis Bergen, mit Wirkung vom 1. April 1935.
c) Der Hilfsprediger Maffia in Treten, Kirchenkreis Rummelsburg, zum Pfarrer in Treten, Kirchenkreis Rummelsburg, zum 1. Mai 1935.
d) Der Hilfsprediger Helmut Schwarz in Vilmnitz, Kirchenkreis Garz a. Rügen, zum Pfarrer mit Wirkung vom 1. Mai 1935.
e) Der Pastor Völker in Blankensee, Kirchenkreis Pasewalk, zum Pfarrer der Schloß- und Marienkirche (bisherige 2. Pfarrstelle) in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Juni 1935.

7. Erledigte Pfarrstellen:

a) Eine Pfarrstelle an der St. Jakobi-Kirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, privaten Patronats, wird durch Versetzung zum 1. Juli d. J. frei und ist alsdann sogleich wieder zu besetzen. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage. Bewerbungen sind an die Stadt Stettin, Verwaltung für Rechtsangelegenheiten, zu richten.
b) Die Pfarrstelle in Drosedow, Kirchenkreis Kolberg, mit den Tochtergemeinden Trienke und Damitz, ist sofort wieder zu besetzen. 1950 Seelen. Schwierigkeitszulage ist in Aussicht genommen. Die Besetzung erfolgt in diesem Falle durch die kirchliche Gemeindevertretung Damitz. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
c) Die Pfarrstelle in Zettemin, Kirchenkreis Demmin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Kirchenpatron Graf v. Schwerin-Zettemin zu richten.

## Bücher- und Schriftenanzeigen.

Bei dem Verlag von Trowitzsch & Sohn, Berlin W 8, Wilhelmstraße 55, ist erschienen: „Du meine Seele singe! Auszug aus dem Evangelischen Gesangbuch für Brandenburg und Pommern 1931 für Wochenend- und Waldgottesdienste". Der Einzelpreis beträgt 12 Pf., während 100 Exemplare und mehr, wenn auf einmal bezogen, zum Preise von 10 Pf. pro Stück abgegeben werden. Das Heftchen enthält 53 Lieder und eignet sich zur Verwendung bei Waldgottesdiensten, insonderheit in Kurorten und Seebädern. Gegen Verwendung von Kollektenerträgen, die sich aus Anlaß von Sondergottesdiensten ergeben, zur Beschaffung des Büchleins tragen wir keine Bedenken. In Fällen besonderer Bedürftigkeit können wir auf Antrag eine Beihilfe gewähren.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m b. H. in Stettin. — Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.

Seite 110
(Leerseite)